

Satzung

zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bohmte
vom 1. April 2022

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Bohmte in seiner Sitzung am 06.07.2022 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Es wird folgender § 12 a eingefügt:

§ 12 a

Teilnahme an der Sitzung durch Zuschaltung per Videokonferenz

- (1) Abgeordnete können an Sitzungen der Vertretung und ihrer Ausschüsse durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen. Hiervon ausgenommen ist die oder der Vorsitzende der Vertretung bzw. des jeweiligen Ausschusses.
Die Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenz ist der Verwaltung bis spätestens zwei Tage vor der Sitzung anzuzeigen.
- (2) Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG oder geheime Abstimmungen nach § 66 Abs. 2 NKomVG vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik unzulässig.
- (3) Anhörungen nach § 62 Abs. 2 NKomVG können durch Zuschaltung der anzuhörenden Person per Videokonferenztechnik durchgeführt werden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.

Bohmte, den 06.07.2022

Tanja Strotmann
Bürgermeisterin